

Stadt Vetschau/Spreewald Flächennutzungsplan 9. Änderung (Sonderbauflächen zur Solarenergienutzung)

Entwurf Januar 2017

Abwägungsprotokoll

Beteiligung der Behörden

Aufforderung zur Stellungnahme am	20.02.2017
Fristsetzung bis zum	22.03.2017

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung	vom 19.04.2017	bis zum 19.05.2017
Redaktionsschluss	29.08.2017	

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der Öffentlichkeit wurden während der Auslegungszeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle	Ort	Stn. vom
01. Oberspreewald- Lausitz- Kreis	Senftenberg	22.03.2017
02. MIR/SenStadt	Cottbus	28.02.2017
03. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	Cottbus	20.03.2017
04. Landesamt für Umwelt	Potsdam	16.03.2017
05. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Luckau	15.03.2017
06. Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Oberförsterei Calau	Calau	06.03.2017
07. Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"	Vetschau OT Raddusch	28.02.2017
08. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Senftenberg	07.03.2017
09. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. praktische Denkmalpflege	Zossen	
10. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	Cottbus	14.03.2017
11. Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Zossen	07.03.2017
12. Landesbetrieb Straßenwesen	Cottbus	01.03.2017
13. Industrie- und Handelskammer Cottbus	Cottbus	
14. Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG)	Cottbus	03.03.2017
15. Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)	Lübbenau/ Spreewald	02.03.2017
16. MIT netz	Kolkwitz	24.02.2017
17. Deutsche Telekom	Cottbus	22.03.2017
18. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG	Cottbus	07.03.2017
19. Stadt Lübbenau, Bauamt	Lübbenau/ Spreewald	
20. Gemeinde Kolkwitz, Bauamt	Kolkwitz	03.02.2017
21. Stadt Calau, Bauamt	Calau	
22. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Cottbus	06.03.2017
23. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Potsdam	23.03.2017
24. Landesamt für Bauen und Verkehr	Cottbus	24.02.2017
25. Landesamt für Bauen und Verkehr, obere Luftfahrtbehörde	Schönefeld	
26. Landesbetrieb Straßenwesen Stolpe	Hohen Neuendorf	
27. Bundesnetzagentur	Berlin	27.02.2017
28. CEP Central European Petroleum GmbH	Berlin	27.02.2017
29. Slawenburg Raddusch	Vetschau/ Spreewald	
30. Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn	28.02.2017

Nachfolgend werden die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert).

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Bodendenkmale

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Denkmalschutzbehörde (uDB)

Bodendenkmalpflege:

Die bodendenkmalpflegerische Kontrolle der Erdarbeiten sowie die archäologische Dokumentation angetroffener Bodendenkmale ist in organisatorischer und finanzieller Verantwortung vom Veranlasser der Maßnahme durchzuführen (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG).

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der uDB ist gem. § 9 Abs. 3 BbgDSchG erforderlich.

Der Antrag ist mit beurteilungsfähigen Unterlagen zum Umfang der Erdeingriffe (u. a. Übersichtsplan; Lageplan, Schnitte) beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Schulverwaltungs- und Kulturamt, uDB, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg einzureichen (auch per E-Mail mit Unterschrift möglich an kerstin-klatte@osl-online.de; Tel. 03573/870-1532)

Begründung:

Das Vorhaben berührt die Bodendenkmale „Urgeschichtliche Fundplätze, Stradow, Fpl. 10 und 11, die in ihrem Untergrund Spuren und Hinterlassenschaften aus der Zeit der frühesten Besiedlung bergen und deshalb in ihrer Gesamtheit als Bodendenkmale i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG zu betrachten und zu behandeln sind.

Bodendenkmale sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste und Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

Landschaftsplan

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) nach § 1 Abs. 2 BauGB besteht das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) gem. § 11 BNatSchG i. V. m. § 5 BbgNatSchAG. Die Inhalte eines LP sind entsprechend der Vorgaben des § 11 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 BNatSchG sowie § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG festzulegen. Den Verfahrensablauf der Bauleitplanung im Verhältnis zur kommunalen Landschafts- bzw. Grünordnungsplanung regelt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29.04.1997 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20 vom 23.05.1997).

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt keine Überarbeitung bzw. Anpassung des LP hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung vor. Der LP ist analog dem FNP zu überarbeiten und nachzureichen. Gleichlautende Anforderungen wurden bereits zu den vorhergehenden Entwürfen von FNP-Änderungen gestellt, die bislang nicht zur Prüfung vorgelegt wurden. Gleichwohl generiert der LP wichtige Aussagen hinsichtlich der im FNP dargestellten Schutzbelange (Biotop, Artenschutz, Biotop- und Freiraumverbund), die im weiteren Planungsverfahren als beachtlich zu bewerten sind. Ergänzend wird auch auf die SUP-Pflicht für die Bauleitplanung verwiesen. Auch dazu wurden vom Planungsträger keine Unterlagen beigebracht.

Die im FNP-Entwurf enthaltenen Angaben zur Umwelt sowie

Die vorgebrachten Hinweise sind bei der Realisierung des Projektes zu beachten.

Die vorhandenen Bodendenkmale werden in die Planzeichnung (Änderungsbereich) nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet.

Die Planzeichnung wird geändert.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Anpassung / Aktualisierung des LPs im Rahmen der Aufstellung des FNP's ist folgendes zu beachten.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen entscheidet die planende Gemeinde auf der Grundlage des BauGB über Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung. Sie hat die Wahl, ob sie sich die erforderlichen Abwägungsmaterialien durch einen LP oder auf andere Weise verschafft.

Die Pflicht zur Aufstellung von LP ist nicht im BauGB verankert.

Die Rechtmäßigkeit eines Bauleitplanes ist grundsätzlich davon unabhängig, ob einem Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) nachgekommen wird, oder nicht.

Das ergibt sich schon aus den unterschiedlichen Ansätzen der Umweltprüfung (UP) nach dem BauGB und der Landschaftsplanung nach dem Naturschutzrecht.

Die LP soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum konkretisieren. Dieser planungsbezogene vorsorgeorientierte Ansatz unterscheidet sich von dem im Rahmen der Umweltprüfung nach dem BauGB verfolgten Ziel, die Umweltwirkungen als Folge des Planvorhabens zu bewältigen.

Der LP verfolgt eine spezifisch natur- und landschaftsbezogene Sicht. Die Umweltprüfung nach dem BauGB geht darüber hinaus.

die vorgenommenen naturschutzfachlichen Beurteilungen zu den entstehenden Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht geeignet, die Überarbeitung des LP zu ersetzen. Ein Entwurf zur Anpassung des LP im Bereich der entscheidungserheblichen Flächenausweisungen ist der uNB nachzureichen.

Ausgehend von § 6 Abs. 2 BauGB darf ein FNP nur dann genehmigt werden, wenn er keinen sonstigen Rechtsverordnungen widerspricht. Für alle geplanten Baugebiete oder Veränderungsflächen ist zu prüfen, inwieweit Verbotstatbestände aus dem Naturschutzrecht (Schutzgebiete, geschützte Biotope o. ä. sowie andere Belange nach dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung zur Waldumwandlung) im Plangebiet betroffen sein können. Insofern bedarf es für geplante Baugebiete oder Veränderungsflächen bei Vorhandensein solcher Belange einem Verfahren zur Betrachtung der Vereinbarkeit bzw. Erlangung der Inaussichtstellung von Ausnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde.

Waldumwandlung

Ein Antrag auf Inaussichtstellung zur Waldumwandlung ist bei der unteren Forstbehörde (Landesbetrieb Forst Brandenburg) zu stellen. Der Landesbetrieb hat im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

gesetzliche Grundlagen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

untere Denkmalschutzbehörde (uDB)

Auf der Grundlage des „Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz -BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff.) ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Baudenkmalspflege:

Aus baudenkmalspflegerischer Sicht gibt es keine Bedenken und Hinweise.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Baudenkmalspflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Bodendenkmalspflege, Juri-Gagarin-Straße 17, 03946 Cottbus zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

Verkehr

SG Bau und Unterhaltung

Eine Kreisstraße ist von der Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus Sicht des Sachgebietes keine Hinweise.

Verkehr

SG Verkehrswesen

Es bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 StVO keine Hinweise.

Landwirtschaft

SG Landwirtschaft

Aus Sicht des Sachgebietes bestehen zum o. g. Vorhaben keine Hinweise.

Der LP kann einen Beitrag für die Umweltprüfung leisten, er ist aber nicht die Voraussetzung (siehe Berliner Kommentar §2 RN 116 ff insbesondere RN 127 letzter Satz). Der LP soll nach § 9 Abs. 3 BNatSchG zwar auf die Verwendbarkeit für Bauleitpläne Rücksicht nehmen, sie sind aber nicht zwingende Voraussetzung für das Erstellen oder ändern von Bauleitplänen, die ja auf der Grundlage des BauGB erstellt werden. Entsprechend sind vorhandene LP bei der Bauleitplanung zu beachten und in die Abwägung einzustellen.

Im vorliegenden Fall sieht die Stadt kein Erfordernis für das Anpassen des LPs. Die Änderungen am Flächennutzungsplan wird hier nach §13 BauGB, ohne Erarbeitung einer Umweltprüfung durchgeführt. Die Grundzüge der bisherigen gemeindlichen Planung werden nicht wesentlich geändert.

Ein Verfahren zur Betrachtung der Vereinbarkeit bzw. Erlangung der Inaussichtstellung von Ausnahmen von den verbotstatbeständen ist nicht notwendig. Es werden weder Waldflächen noch bekannte geschützte Biotope noch Schutzgebiete beeinträchtigt. Alle übrigen offenen Punkte können nur sinnvoll im nachfolgenden B-Plan Verfahren abgearbeitet werden.

Keine Änderung der Unterlagen.

Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Keine Änderung der Unterlagen.

Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde wird der Änderung des FNP's zugestimmt.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Baudenkmalspflege und Bodendenkmalspflege wurden beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Keine Änderung der Unterlagen.

Keine Änderung der Unterlagen.

Keine Änderung der Unterlagen.

Bauaufsicht

untere Bauaufsichtsbehörde

Aus Sicht der technischen Bauaufsicht ergeben sich keine Hinweise.

Keine Änderung der Unterlagen.

Genehmigung Änderungen FNP

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Nach unserem Kenntnisstand wurden durch die Stadt Vetschau/Spreewald verschiedene Verfahren zur FNP Änderung begonnen. Jedoch wurden für diese Änderungen noch keine Genehmigungen durch die Genehmigungsbehörde erteilt. Es sollte daher dringend geprüft werden inwieweit es hier Änderungsverfahren gab welche eingestellt wurden bzw. noch einzustellen sind. Ich bitte um entsprechende Informationen auch gegenüber der Gemeinsamen Landesplanung, da durch diese die Führung des Planungsinformationssystems (PLIS) erfolgt.

Die Stadt beabsichtigt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigen zu lassen. Die anderen Änderungsverfahren sind nicht Gegenstand dieser Änderung.

Keine Änderung der Unterlagen.

Deckblatt

Es ist weiterhin nicht zu erkennen, ob für den Änderungsbereich ein neues Plandokument erstellt oder ob es Bestandteil des vorhandenen Dokuments wird. Sollte für die vorliegende Änderung ein neues Plandokument verwendet werden, muss auf den Urplan ein Verweis auf diese Änderung erfolgen. Der Urplan ist dann, zusätzlich zum Änderungsplan, zur Information mit auszulegen.

Es wird ein so genanntes „Deckblatt“ erstellt. Alle Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der 9 Änderungen bleiben unverändert. Auf dem Urplan wird natürlich ein Verweis auf die Änderung für die Teilfläche aufgebracht.

Der Urplan und die Unterlagen zur beabsichtigten Änderung lagen während der Auslegung bereit und konnten von jedermann eingesehen werden.

Keine Änderung der Unterlagen.

Begründung, Hinweis auf Änderungen SO Raddusch / Göritz

Seite 6 Begründung

Im Punkt 2.5 wird auf die Darstellungen von Solarflächen innerhalb des FNP Vetschau verwiesen. Demnach wären lt. FNP Solarflächen entlang der BAB A 15 im Bereich Raddusch/Göritz vorhanden. Ich weise darauf hin, dass sich die hier erwähnte und dargestellte 8. Änderung des FNP noch im Aufstellungsverfahren befindet.

Die Stadt beabsichtigt auch dieses Änderungsverfahren zum Ende zu führen.

Keine Änderung der Unterlagen.

Blendwirkungen

Wegen der möglichen Blendwirkung und der hieraus erwachsenden Beeinträchtigung durch Solaranlagen wird eine Beteiligung des

Landesamtes für Bauen und Verkehr

Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Dez. 41 Luftfahrt

Mittelstr. 9

12529 Schönefeld

Tel. 03342/42664100

sowie für den militärischen Teil das

Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3

Postfach 2963

53019 Bonn

empfohlen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Blendgutachten erarbeitet.

Die angemerkten Behörden wurden beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Kampfmittel

Kampfmittel:

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 7. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom Mai 2014 wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Altlasten

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Im ausgewiesenen Bearbeitungsgebiet sind nach Prüfung im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKAT) keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Bergabu

Bergbau:

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung. Bergbauliche Belange werden aus unserer Sicht nicht berührt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich möglicherweise innerhalb des Plangebietes technische Anlagen der LMBV, wie Pegel, Brunnen u. a. befinden, die frei zugänglich zu halten sind und nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Es ist daher bei der LMBV mbH, hier:

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

im Beteiligungsverfahren eine diesbezügliche Stellungnahme einzuholen.

geschützte Biotope

untere Naturschutzbehörde

Im Kapitel 2.3, Bindungen, wird auf die Schutzgebiete verwiesen. Hierzu ist auch auf das SPA -Gebiet zu verweisen, das innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates Spreewald ebenfalls nördlich der BAB A15 bzw. der Bahnlinie besteht.

Geschützte Biotope sind nach Kenntnisstand der uNB im Bereich des Göritzer Mühlenfließes vorhanden und im Rahmen der Planung zu würdigen. Das Göritzer Mühlenfließ wird im Rahmend der FFH-Lebensraumtypenkartierung des LfU als Entwicklungsfläche des FFH- Lebensraumtyps 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion eingestuft. Grundsätzlich wären diese Daten aus der Überarbeitung des LP ersichtlich und sind im FNP entsprechend zu beachten.

Im Bereich des Göritzer Mühlenfließes sowie des Töpferluchgrabens sind Gehölze vorhanden, die ggf. dem Waldgesetz bzw. den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL) unterliegen. Hierzu sind mit der Anpassung des LP ebenfalls entsprechende Aussagen zu integrieren.

Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Der Umweltbericht fehlt in den übergebenen Unterlagen. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.

Zusammenfassend besteht aus Sicht der uNB deutlicher Klärungs- und Überarbeitungsbedarf für den vorgelegten Entwurf der 9. Änderung des FNP Vetschau.

Rechtsvorschriften

Fundstellen naturschutzrechtlicher Rechtsvorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz-BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

Die LMBV wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Die Begründung wird präzisiert, die Hinweise auf das SPA werden ergänzt.

Die übrigen Hinweise zum Vorhandensein von geschützten Biotopen im Bereich der Gräben sind so bereits in der Begründung aufgeführt.

Im Plandokument sind diese Gräben nicht als Baufläche, sondern weiterhin als Maßnahmenflächen (T-Linie), wie im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Änderungen am Flächennutzungsplan können nach §13 BauGB, ohne Erarbeitung einer Umweltprüfung durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der bisherigen gemeindlichen Planung nicht wesentlich geändert werden. Die Stadt macht von dieser Regelung Gebrauch.

Der Flächennutzungsplan bereitet Vorhaben nicht direkt vor. Erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird klar, welche Flächen direkt betroffen sind. Hier können auch die vorhanden z.B. geschützten Biotope hinreichend gesichert und vor einer Inanspruchnahme geschützt werden.

Keine Änderung der Unterlagen.

Die zitierten Rechtsvorschriften werden, soweit relevant, beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen.

(Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV)
vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung-GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12)

Wasser

untere Wasserbehörde

Die im Rahmen der 9. Änderung betroffenen Flächen berühren kein festgesetztes Wasserschutzgebiet und kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Landkreis OSL.

Keine Änderung der Unterlagen.

Uferstreifen

Die Flächen der beidseitigen fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen der beiden Gewässer ZCa 057 (Göritzer Mühlenfließ) und ZCa 019 sind gemäß der im § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) festgesetzten Regelungen von Nutzungen und von der Bebauung grundsätzlich freizuhalten und dieser Sachverhalt ist nachrichtlich auf die Planzeichnung aufzunehmen und im zu ändernden FNP zu vermerken.

Die Freihaltung der Uferländer kann nur im Bebauungsplanverfahren sicher geregelt werden. Der Flächennutzungsplan ist dafür, aufgrund des kleinen Maßstabes nicht das richtige Instrument.

Keine Änderung der Unterlagen.

Zuständigkeiten Gewässerunterhaltungspflicht

Der für die Gemarkungsgebiete Raddusch, Stradow und Vetschau zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige (Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“, Sitz Vetschau/Spreewald-OT Raddusch) ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen. Die Ziele des zu ändernden FNP sind mit den Forderungen und Hinweisen des Wasser- und Bodenverbandes in Übereinstimmung zu bringen, sofern nicht bereits veranlasst.

Der Wasser und Bodenverband Oberland Calau wurde beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Rechtsvorschriften

Fundstellen zitierter wasserrechtlicher Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Die zitierten Rechtsvorschriften werden soweit relevant, beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen.

Hinweis

Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Änderung der Unterlagen.

Übergabe XPlan

Nach Bekanntmachung des FNP bitte ich um Übergabe des ausgefertigten, rechtskräftigen FNP für die Einstellung ins Geportal des Landkreises als

mindestens:

- Umriss des Gültigkeitsbereiches des Planes (z.B. als shape-Datei)
- Georeferenzierter Plan als Rasterdatei (z.B. als tiff-Datei)
- Gesamter Plan (mit Legende und Verfahrensleiste etc.) als pdf-Datei

wünschenswert:

- Ausgewählte Planinhalte im Datenformat XPlanGML 4.0.2 gemäß Pflichtenheft „XPlanungskonforme Erfassung von Daten der Bauleitplanung“ vom Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg.

Die Änderung wird als XPlan erstellt und übergeben, dazu gehören auch georeferenzierte Rasterpläne. Rechtsvorschriften werden soweit relevant, beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen.

Dies ersetzt nicht die Übergabe des FNP mit Begründung in

Papierform.

MIR/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Allgemein

Mit Schreiben vom 02.02.2017 informierten Sie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB über die beabsichtigte Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes (hier: Vorentwurf von Januar 2017) und zugleich mit Schreiben vom 20.02.2017 über die damit verbundene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/ Spreewald im Parallelverfahren.

Keine Änderung der Unterlagen.

Nach Artikel 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) hat die Gemeinde die Pflicht, jede Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes bei der GL anzuzeigen. Wir werten daher die Beteiligung unseres Hauses zugleich als Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und teilen im Rahmen unserer Zuständigkeit zu den angezeigten Planungsabsichten die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.

1 Planungsabsicht

Ein privater Vorhabenträger plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 12,6 ha südlich der Autobahn A 15 zwischen Göritz und der Autobahnanschlussstelle Vetschau.

Der geplante Solarpark setzt sich aufgrund der freizuhaltenden Korridore für das "Göritzer Mühlenfließ" und für den "Töpfer-Lug-Graben" mit Kleingartenanlage aus drei Teilflächen zusammen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Vetschau/Spreewald die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark". Die angezeigten Flächen sind dem Außenbereich zuzuordnen und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Gleichzeitig soll im Parallelverfahren der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden, da der Planbereich gegenwärtig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist. Insofern ist eine Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Solarenergienutzung" vorgesehen.

2 Beurteilung der angezeigten Planungsabsichten

2.1 Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009

Ziele und Grundsätze der Landesplanung

2.2 Beurteilung/Wertung

Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet-FNP-Änderungsbereich:

- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen - § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG.
- Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm ist sicherzustellen - § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.
- Für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen-§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.
- Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche

Die aufgeführten Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden beachtet.

Der Änderung des FNP's wird zugestimmt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Entwicklung sollen die Land- und Forstwirtschaft und die Nutzung regenerativer Energien in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden-§ 4 Abs. 2 LEPro 2007.

- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden, wobei den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll -§ 6 Abs. 1 LEPro 2007.
- Großflächige Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden - Grundsatz 4.4 (G) LEP B-B.
- Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu -Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B.
- Für Vorhaben der Energieerzeugung sollen im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden- Grundsatz 6.8 (G) LEP B-B.

Die Nutzung einheimischer Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und hierbei die Nutzungskonflikte minimiert werden -Grundsatz 6.9 (G) LEP B-B.

Das Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Stadt Vetschau/Spreewald lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Für das Plangebiet-FNP-Änderungsbereich sind nach Festlegungskarte 1 LEP B-B keine flächenbezogenen Festsetzungen zum Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2 (Z) getroffen.

- Die o. a. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung durch die Stadt Vetschau/Spreewald angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise zu sonstigen Rahmenbedingungen

Auf die raumordnerischen Erfordernisse zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), die aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zur Ortslage Göritz von besonderer Bedeutung sind, wird hingewiesen.

Mit der geplanten Entwicklung eines Solarparks ist die landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sicherzustellen.

Das angezeigte Plangebiet-FNP-Änderungsbereich liegt gemäß Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg vom 26. Februar 1996 (GVBl. II Nr. 18 S. 231) im Planbereich der Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Insofern kann die Planung von bergbaubedingten Einflüssen betroffen sein und eine Stellungnahme des LBGR sowie der LMBV mbH sollte eingeholt werden.

Hinweise

3 Hinweise

Diese Zielmitteilung gilt gleichzeitig als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Ergänzende Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können aus raumordnerischer Sicht nicht gegeben werden, da bei der GL eigene umweltbezogene Informationen nicht vorliegen.

Eine Überprüfung bezüglich der Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Hinweise werden beachtet und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) umgesetzt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Der Hinweis wird beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen.

Landesamt für Umwelt

Immissionsschutz

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Einwendungen.

Keine Änderung der Unterlagen.

Immissionsschutz

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand

Die 9. Änderung der FNP-Bauflächendarstellungen der Stadt Vetschau erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/2016 zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A 15. Die erforderlichen Sonderbauflächen sind zwischen der Ortslage Göritz und dem Autobahnanschluss Vetschau/Spreewald innerhalb des förderfähigen Abstandes von 110 m zur Fahrbahnkante der Autobahn geplant.

Stellungnahme

Ausgehend von Standortlage und Art der Zweckbestimmung (Solarenergienutzung) bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die geplanten SO-Bauflächendarstellungen. Der Nachweis zur umwelt- und nachbarschaftsverträglichen Errichtung und Betrieb der Solarmodule ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Pan) zu führen.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Wasser

Wasserwirtschaft

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange erhalten Sie zu o. g. FNP nachfolgende Hinweise:

Gewässer I. Ordnung (Landesgewässer), wasserwirtschaftliche Anlagen in der Unterhaltungspflicht des LfU sowie Messstellen des Landesmessnetzes des LfU befinden sich nicht im Vorhabengebiet.

Der Töpfer-Lug Graben und das Göritzer Mühlenfließ sind Gewässer II. Ordnung und in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland – Calau“.

Das Göritzer Mühlenfließ ist gemäß EU – Wasserrahmenrichtlinie als berichtspflichtiges Gewässer der EU gemeldet worden. In Erfüllung des § 27 WHG ist das Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustandes vermieden wird (Verschlechterungsverbot).

Da der Bereich des Vorhabens Gewässerrandstreifen einschließt, verweisen wir auf den § 38 WHG (Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen).

Die Hinweise zu den vorhandenen Gewässern werden beachtet. Der Wasser und Bodenverband Oberland Calau wurde beteiligt. Die Sicherung der Freihaltung der Uferstreifen wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorgenommen.

Keine Änderung der Unterlagen.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Flurneuordnung

Mit Schreiben vom 20.02.2017 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche

Keine Änderung der Unterlagen.

Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.

Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme.

Ich weise jedoch darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist.

Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist nicht notwendig.

Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"

Belang

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20.02.2017 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Auftraggeber:

Stadt Vetschau/ Spreewald

2. Örtliche Lage:

Stadt: Vetschau OT Göritz

Bundesland: Brandenburg

Landkreis: Oberspreewald Lausitz

TOP-Karte: 4250 NW- Vetschau

Einzugsgebiet: Greifenhainer Fließ (G- Gebiet),
Vetschauer Mühlenfließ (H- Gebiet)

Wasserlauf: ZCa 057, ZCa 019

3. Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

Anschreiben mit Plandokument (Entwurf Januar 2017)

Gewässerrandstreifen

4. Hinweise:

Im Vorhabengebiet befindet sich die Gewässer ZCa 057 und ZCa 019 (siehe Übersichtskarte). Es sind Gewässer 2. Ordnung, welche innerhalb unseres Verbandsgebietes liegen. Dem Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" (WBV) obliegt gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Gewässerunterhaltungspflicht der o.g. Gewässer, dementsprechend sind folgende Hinweise aufzunehmen und einzuhalten:

4.1. Wir bitten um die Einhaltung des 5 m breiten Gewässerschutzstreifens. Durch den Gewässerschutzstreifen wird dem Unterhaltungspflichtigen der freie Zugang zum Gewässer im Rahmen seiner Gewässerunterhaltungspflichten gewährleistet.

4.2. Die Errichtung einer Umzäunung oder die Bepflanzung des Uferstreifens sollte in einem Abstand von größer/ gleich 5,00 m von der Gewässeroberkante erfolgen. Der freie Zugang zum Gewässer muss dem WBV gewährt werden.

4.3 Werden sich den o.g. Gewässern mit einer baulichen Anlage bis auf 5 m angenähert, ist der Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" (WBV) mit detaillierten Plänen zu einer Stellungnahme aufzufordern. Gegeben falls wird zudem eine wasserrechtliche Zulassung, einzuholen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald Lausitz, erforderlich.

4.4. Im Zuge eines ggf. notwendigen wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens ist der WBV nochmals zur Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen.

4.5. Erfolgt keine Annäherung bis auf 5m an das Gewässer und der freie Zugang zum Gewässer ist gewährleistet werden die Belange des WBV nicht weiter berührt.

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die im Punkt 4 abgegebene Hinweise dieser Stellungnahme zum Standort berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig. Bei Veränderungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Die Freihaltung der Uferränder kann nur im Bebauungsplanverfahren sicher geregelt werden. Der Flächennutzungsplan ist dafür, aufgrund des kleinen Maßstabes nicht das richtige Instrument.

Keine Änderung der Unterlagen.

Hinweis

Der WBV ist in die folgenden Planungsphasen weiterhin miteinzubeziehen.

Bei Veränderungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig.

Wir bitten um Zusendung einer Kopie der wasserrechtlichen Zulassung, gern auch digital an die o.g. E-Mail-Adresse.

Der Wasser und Bodenverband wird weiter am Verfahren beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Bergbau / Grundwasser

Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV mbH (LMBV).

Die Fläche des Vorhabens liegt außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV und steht somit nicht unter Bergaufsicht.

Das Areal liegt außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist abgeschlossen. Der Istwasserstand erreicht ca. +56,5 m NHN im Norden und ca. +58,0 m NHN im Süden (mittlerer stationärer Endstand).

Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen.

Im Bereich der Grabenaue des Göritzer Mühlenfließes liegen bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter die Grundwasserflurabstände bei weniger als 2 m. Sonst liegen die Grundwasserflurabstände bei >3 m. Allerdings können oberflächennahe bindige Schichten (Tone, Lehme und Schluffe nachgewiesen) insbesondere in feuchten Witterungsperioden zu Staunässe und Schichtenwasserbildungen führen.

Belange der LMBV, eigen Vorhaben, eigene Anlagen

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Wasserbaumaßnahmen der LMBV betroffen.

Die Bewirtschaftung des Göritzer Mühlenfließes obliegt dem Wasser- und Bodenverband, Oberland Calau.

Im Bereich der zu betrachtenden Fläche befindet sich der Trigonometrische Punkt 311801 der TK_2005 (Anlage zur EL-083-2017).

Es ist zu beachten, dass dieser nicht beschädigt wird. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstr. 1, 01968 Senftenberg, Markscheiderei, Frau Kern schriftlich zu benachrichtigen und zusätzlich schriftlich die LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), H.-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam.

Der Trigonometrische Punkt ist in die Planzeichnung zu übernehmen.

Seitens der LMBV bestehen keine Einwände zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Änderung der Unterlagen.

Der vorhandene Trigonometrische Vermessungspunkt liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung des FNP's. Im Bebauungsplan wird er dann übernommen und als Kennzeichnung dargestellt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege

Bodendenkmal

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Satzung wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich die durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m § 3 Abs. 1 BgDSchG geschützten Bodendenkmale

Die vorgebrachten Hinweise sind bei der Realisierung des Projektes zu beachten.

Die vorhandenen Bodendenkmale werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet.

Die Planzeichnung wird geändert.

Urgeschichtliche Fundplätze Stradow, Fundplatz 10 und 11
"–Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (insbesondere §§ 7 und 9 BbgDSchG).

Im Vordergrund steht in jedem Falle der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalbehörden sind an allen Planungen zu beteiligen.

Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

Bitte beachten sie auch unsere Stellungnahme zum "Bebauungsplan 03/20 16 "SO Photovoltaikanlagen Autobahn Göritz" vom 14.02.2017.

Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Zentraldienst der Polizei Brandenburg

Kampfmittel

Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Keine Änderung der Unterlagen.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Landesbetriebes Straßenwesen

Anbauverbot FStrG

Die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung BAB ergeht dazu folgende Stellungnahme.

Die Änderung des FNP bezieht sich ausschließlich auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 03/2016 "SO-Gebiet Photovoltaikanlagen - An der Autobahn / Göritz" (SO) der Stadt Vetschau. In diesem Bereich sollen Flächen in den Gemarkungen Göritz, Stradow und Vetschau durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung von Sonnenenergie geändert werden. Diese neu ausgewiesenen Sonderbauflächen befinden sich südwestlich entlang der Autobahn (A) 15 auf einer Gesamtlänge von insgesamt etwa 1,8 km. Der betreffende Autobahnabschnitt ist vierstreifig mit Standstreifen ausgebaut. Bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Autobahn werden entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

Zur verbindlichen Bauleitplanung wurde bereits mit Schreiben vom 24.02.2017 eine straßenrechtliche Stellungnahme durch die Dienststätte Stolpe des Landesbetriebes Straßenwesen an Sie abgegeben. Die darin getroffenen Aussagen sind für die 9. Änderung des FNP ebenso gültig und im weiteren Verfahren zu beachten.

Bei der Planung zur Bebauung von Flächen in der Nähe der Autobahn sind die anbaurechtlichen Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August

Die Belange des Landesbetriebs Straßenwesen können nur sinnvoll in der nachfolgenden Planungsebene gesichert und berücksichtigt werden. Im Bebauungsplan wurde der Anbauverbotsbereich eingehalten.

Keine Änderung der Unterlagen.

2015 (BGBl. I S. 1474) zu beachten. Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungsbereich).

Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen der Photovoltaikanlage (Einfriedung, aufgeständerte Solarmodule, Trafostationen u. ä.) haben diesen straßenrechtlichen Abstandsfordernungen zu entsprechen und müssen somit einen minimalen Abstand von 40 m zur befestigten Fahrbahnaußenkante der Autobahn haben.

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG

Leitungsbestand der NBB

Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.

Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.

Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert.

In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Der Flächennutzungsplan stellt bisher keine Leitungstrassen dar. Die vorhandene Gasdruckleitung wird aber natürlich in der nachfolgenden Planungsebene beachtet und entsprechend gesichert.

Die übrigen Hinweise sind in der Realisierungsphase zu beachten.

Keine Änderung der Unterlagen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Hinweis

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Montanhydrologie:

Der Änderungsbereich des o.g. FNP befindet sich vollständig im früheren Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

zu richten.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).

Die LMBV wurde am Verfahren beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Umweltprüfung

Die o.g. anerkannten Naturschutzverbände nahmen mit Schreiben vom 2. März 2017 bereits im Rahmen der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/2016 "SO-Gebiet Photovoltaikanlagen -An der Autobahn I Göritz" Stellung. Die Inhalte dieser Stellungnahme gelten ebenfalls für die o.g. geplante 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und sind nachfolgend erneut angeführt:

In den Umweltbericht ist eine schutzgutbezogene qualitative und quantitative Eingriffs/ Ausgleichsanalyse nach bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen zu integrieren. In die Eingriffsbilanzierung ist auch die Anlage von Zuwegungen und Kabeltrassen einzustellen. Für die Ermittlung des Istzustandes sind die Mindestanforderungen an faunistische Erfassungen des LUGV zu berücksichtigen. Eine avifaunistische Erfassung sowie eine Biotoptypenkartierung erachten wir als unverzichtbar.

Die vorhandenen Querungen (Unterführungen) der Autobahn sind als Migrationswege zwingend zu erhalten und weitere Habitaterschneidungen sind zu vermeiden.

Änderungen am Flächennutzungsplan können nach §13 BauGB, ohne Erarbeitung einer Umweltprüfung durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der bisherigen gemeindlichen Planung nicht wesentlich geändert werden. Die Stadt macht von dieser Regelung Gebrauch.

Die Bereiche der Gewässerdurchführungen durch die Autobahn werden erhalten und liegen vollständig außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung des FNP's

Keine Änderung der Unterlagen.

Maßnahmenempfehlungen

Die nicht versiegelten im Geltungsbereich liegenden Ackerflächen sind mit insektenfreundlichem gebietsheimischem Saatgut dauerhaft aufzuwerten. Keine Regelsaatgutmischungen. Wir empfehlen artenreiche Grünlandmischungen z.B. der Rieger Hoffmann AG (www.riegerhofmann.de/03_mischungen/frameset_mischung_n.html). Wir schlagen weiterhin eine regelmäßige Kontrolle auf invasive Neophyten-Ansiedlungen (z.B. Goldrute, Traubenkirsche) nach dem Bau des Solarparks vor. Ggf. sind diese zu entfernen. Die Pflege der Flächen zwischen und unter den Modulen per Mahd oder ggf. Beweidung sollte ausschließlich extensiv und nicht als Ganzes stattfinden, um Tieren ein Ausweichen auf den nicht gepflegten Teil zu ermöglichen. Brut- und Aufzuchtzeiten sind dabei zu beachten. Am besten sind eine streifenförmige Pflege und das Mahen von innen nach außen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide, Herbizide usw.) sind durch Festsetzung auszuschließen.

Eine abschließende Einschätzung zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist erst mit Vorliegen

Die Hinweise können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet werden. Der Flächennutzungsplan ist zur Sicherung dieser Maßnahmen das falsche Instrument. Er kann nur entsprechende Flächen aber keine Maßnahmen darstellen.

Keine Änderung der Unterlagen.

der Entwurfsfassungen möglich.

Landesamtes für Bauen und Verkehr

Verkehr

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Keine Änderung der Unterlagen.

Mit der 9. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald sollen die Darstellungen des FNP an den im Parallelverfahren in Erarbeitung befindlichen B-Plan "Photovoltaikanlagen- An der Autobahn - Göritz" angepasst werden.

Dazu wird eine südlich parallel der Bundesautobahn A 15 im Abschnitt zwischen der Ortslage Göritz und der Autobahnanschlussstelle Vetschau/Spreewald bisher als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche nun als Sonderbaufläche für die Solarenergienutzung (3 Teilflächen) ausgewiesen.

Gegen 9. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV betreffend, keine Einwände.

Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das FNP-Änderungsgebiet betreffen könnten, liegen nicht vor.

Wie in den vorliegenden Unterlagen bereits ausgeführt wurde, werden die Solarmodule nach Süden ausgerichtet. Damit sind Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch mögliche Blendwirkungen nicht zu erwarten.

Des Weiteren gehe ich davon aus, dass blendfrei ausgelegte Solarmodule zum Einsatz kommen, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen des zivilen Luftverkehrs durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden können.

Das FNP-Änderungsgebiet liegt außerdem außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.

Straßenbauliche und Straßenplanerische Belange betreffend verweise ich auf die Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers, hier des Landesbetriebs Straßenwesen, Niederlassung Autobahn (Hinweis erfolgte bereits unter Punkt 4.1 der Begründung) und des Landkreises Oberspreewald- Lausitz für die westlich angrenzende Kreisstraße 6629.

Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.